

XIV

Prätor, erste, Neuerwall 81. Audienzen: Dienstags u. Freitags.

Prätor, zweite, Neuerwall 81. Audienzen: Montags u. Donnerstags, v. 10 Uhr an; am Sonnabend für Concursfachen.

Die Bureaux sind täglich, von Morgens 9 Uhr an, offen.

Schiffahrts- und Hafen-Deputation.

Central-Bureau, 1. Vorzeigen 5, außer an Sonn- und Festtagen von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Schiffsregistratur, im Rathhause.

Schreiberei der Stadt. (S. Hypotheken-Verwaltung.)

Schulden-Administrations-Deputation, im Rathhause.

Bureau ist täglich von 10 bis 5 Uhr offen. Ueber die Zinsen-Zahlungen s. das Regulativ.

Bureau für Umschreibung von Staats-Schuld-Documenten ist Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 1½ bis 3½ Uhr geöffnet.

Siebbau-Bureau, an den Vorien-Arkaden. Anfang vom Rathhausmarkt.

Stadt-Wasserkunst, Bureau: gr. Bäckerstr. 9

Deputations-Versammlung, im Rathhause.

Statistik.

Bureau für Handelsstatistik befindet sich am Haupt-Zoll-Comptoir.

Stempel-Comptoir, geöffnet täglich Morgens von 9—7 Uhr Abends. Am Tage nach Sonn- u. Festtagen von 8—7 Uhr. An Festtagen von 11—2 Uhr.

Steuer-Deputation, im Rathhause.

Reclamationen gegen die Brandsteuer, Entsestigungsteuer, u. Bürger-Militair-Steuer, werden in der Regel innerhalb 4 Wochen nach dem Dato der Steuerzettel Donnerstags u. Sonnabends, zwischen 10 u. 12 Uhr Morgens, mündlich auf dem Rathhause, im nördl. Flügel beim Gehege, vorgebracht. Reclamationen gegen die Grundsteuer sind innerhalb 2 Monate nach dem

Dato der Zettel schriftlich auf der Steuer-Controle einzureichen; die Hälfte muß vorher bezahlt sein. Die Controle ist an allen Werktagen von 9 bis 5 Uhr, für die Einnahme von 9 bis 2 Uhr für's Publicum offen.

Steuer-Einnahme für die Vorstädte und das Land gebiet, Catharinenkirchhof 27, von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags geöffnet.

Einsparungen der persönlichen Steuern durch die Steuerboten finden nicht Statt.

Straßenbau-Bureau, alte Schauenburgerstr. 4

Iberhof-Commission, im Rathhause.

Totenladen-Deputation, Neuerwall 81

Vormundschafts-Deputation, im Rathhause, eine Treppe hoch, Nordertthür. Die Kanzlei ist von

10 bis 2 Uhr, an Rathstagen jedoch von 10 bis 5 Uhr, an Sonn- u. Festtagen aber (wiewohl

nur zur Interposition von Rechtsmitteln) von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Vitschriften an die Vormundschafts-Deputation werden daselbst an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr angenommen, an anderen Tagen müssen sie erhibirt werden, wofür jedoch nur in den Fällen, deren No. 11 des Schragens gedenkt, die Gebühr berechnet wird (s. Anmerkung No. 1). Mündliche Anträge (nach Maßgabe Art. 104 der Vormundschafts-Ordnung) können täglich, Mittwoch ausgenommen, von 11 bis 1 Uhr daselbst angebracht werden.

Bedde, im Rathhause.

Bureau ist an Werktagen, außer Mittwoch von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Zehnten-Amt, im Rathhause.

Bureau ist an Werktagen von 10 bis 2 Uhr offen.

Zoll-Deputation, im Rathhause.

Versammlung in der Regel jeden Donnerstag, Nachmittags um 2 Uhr.

Zoll-Comptoir, im Rathhause. Expeditionszeit:

vom 1. März bis 31. Oct. v. 8—6 Uhr, v. 1. Nov. bis ult. Febr. von 9—6 Uhr.

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Befiehlt durch Rath- und Bürgerchluß vom 25ten October 1845. Auf Befehl Eines Hochadeln Rathes der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 29ten Octbr. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerchlußes vom 25ten dieses beliebte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17ten November d. J. ein. Gegeben in Unserer Rathesversammlung, Hamburg, den 29ten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will, muß, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Februar 1845 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgersöhne. — Bürgerswitwen brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgereid erforderlich macht, z. B. beim Verzollen. — Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgersöhnen. — Grundstücke können Bürgersfrauen und Töchtern, wie bisher zugeschieden werden, ohne daß sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insofern Staatsverträge eine Ausnahme hiervon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hiedurch rückfichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amtseverpflichtung an die Stelle des Bürgereides tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Solium in der Bank haben will, nach Maßgabe der Zollordnung Baaren auf Transito declariren will, muß das Großbürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte dasselbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem theilhaftigen Amte abzufinden. — Will ein Fremder hieselbst, zünftiger Geselle, auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muß

er der Nachsuchung, falls dorthin, d. Zeit hindur

§ 5.

hamburgisch

§ 6.

jährig ist, i

Art. 64 u.

zimmer für

§ 7.

dem Bureau

Bedde auf

dieser Bef

volle Bierg

eine zu sch

dispensiren,

5 § zu em

§ 8.

im zweiten

gewissenhaft

reichen, au

tigen. Aus

angezeigt, i

Bürgerreid

müssen dur

gen werden

strast. —

Benutzung

herr ist bei

Weiteres i

Beddeherr

Aufenthalt

forterliche i

§ 9.

zu beobacht

1) Sie

ihren

der

muß

um

sei

der

hier

früh

zugu

gilt,

das

der

Heir

2) Sie

thun

Aus

sich

riht.

Entl

Nad

über

schiel

nach,

§ 10.

nahme deren

Deposition r

werthe, die,

müssen, ob

pflichtende i

keiner hiesig

während die

hamburgische

Niemand d

und bleibt d

zu dieser Za

Bürgen we

aus der Steuer-Con-
älste muß vorher bezahlt
in allen Werktagen von 9
Uhr bis 2 Uhr

Borsände und das Land
s 27, von 8 Uhr Mor-
s geöffnet.
lichen Steuern durch die
Stadt.
shauenburgerstr. 4
Rathhaufe.
euernwall 81

1, im Rathhaufe, eine
1. Die Kanzlei ist von
besten jedoch von 10
besten aber (wiewohl
1 Rechtsmitteln) von 11
11 Uhr bis 12 Uhr
werden dabeist an Rath-
1 angenommen, an an-
erhöht werden, wofür
deren No. 11 des Schra-
berechnet wird (s. An-
che Anträge (nach Maß-
ndichst-Ordnung) fon-
ausgenommen, von 11
nach werden.

n, außer Mittwoch von
e.
von 10 bis 2 Uhr offen.
use.
regel jeden Donnerstag,
haufe. Expeditionszeit:
v. 8—6 Uhr, v. 1. Nov.
Uhr.

Bürgerrecht.

Eines Hochedlen Rathes
1845.

Ordnung über das Ham-
r die Gewinnung, die
bekannt gemacht. Die
rer Rathseersammlung.

ang ein Geschäft treiben,
s, insofern er nicht zur
g vom 27sten Februar
als hamburgische, d. h.
verpflichtet, welche übr-
igens legitimiren, hin-
gersöhne. — Bürger-
r ein neues anfangen,
klärung auf geleisteten
en haben sie jedoch die
htern, wie bisher zuge-
hen.

es dabei sein Bewen-
ntesverpflichtung an die

ollordnung Waaren auf
er hiesigen irrealistischen
raelitischen Gemeinde,
en unter gleichen Ver-

nachsuchende einer Junft
n Amte abzufinden. —
Bürger werden, so muß

er der Wedde-Behörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen
auch, falls das unzüchtige Gewerbe eine besondere Geislichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt,
darthun, daß er dasselbe hieselbst unter Leitung eines hiesigen Gewerbsgenossen eine entsprechende
Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militärs bestimmt § 12 des Reglements, das
hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist außerdem erforderlich, daß derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, voll-
jährig ist, das heißt: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung
Art. 64 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat. — Frauen-
zimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muß sich spätestens Drei Wochen vorher auf
dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der
Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, daß zwischen
dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben, abseiten des Wohlw. Weddeherrn,
volle vierzehn Tage verfließen. — Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch
eine zu schließende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen hievon
dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Eöhl. Kämmerer abzuliefernde, Recognition von
5 R zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Wedde-Bureau den
im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegen zunehmen, die darauf enthaltenen Fragen
 gewissenhaft zu beantworten und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzur-
reichen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen und die Kosten zu berich-
tigen. Auf dem Wedde-Bureau wird alsdann das Protocoll aufgenommen und dem Betheiligten
angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlw. Weddeherrn zu stellen, und endlich den
Bürgerreid vor einem Hochw. Rathe abzulassen hat. — Alle vor der Wedde zu machende Angaben
müssen durchaus der Wahrheit gemäß und genau sein; wesentlich falsche Angaben und Verheimlichun-
gen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig be-
straft. — Eben so werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der
Benutzung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachdrücklich bestraft. Der Wedde-
herr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeuen von Bürgern machen, ohne
Weiteres zurückzuweisen. — Wird ein Fremder von der Wedde definitiv abgewiesen, so setzt der
Weddeherr davon sofort den Polizeiherrn in Kenntniß, welcher den Umständen nach über den ferneren
Aufenthalt des Betheiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Er-
forderliche zu verfügen hat.

§ 9. Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens noch Folgendes
zu beachten:

1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, daß dieser Behörde nichts bekannt ist, was
ihrer Aufnahme entgegenstände. — Dieses Attest kann erst nachgesucht werden, wenn seit
der im § 7 vorgezeichneten Bekanntmachung wenigstens Acht Tage verstrichen sind, und es
muß, zur Erlangung desselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon 5 Jahre
ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohlverhalten, sei es durch öffentliche Urkunden,
sei es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden. — Jedoch ist
der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre
hier gewesen, ohne daß etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das
frühere Leben desselben zu fordern. — Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hin-
zuzufügen, daß dasselbe nur Behufs Nachweisung des Bürgerrechts bei der hiesigen Wedde
gilt, und daß kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf. — Solche Fremde, die
das Heimathrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes
der Polizei, daß sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1 der revidirten Verordnung über das
Heimathrecht vom 27sten Februar 1845.)

2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig dar-
thun, daß sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind. Nur in ganz besonderen
Ausnahmefällen kann der Wohlw. Weddeherr davon dispensiren; jedoch muß der Zugelassene
sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der betheiligte Staat ihn requi-
rirt. — In den Fällen, wo wegen bestehender Staatsverträge außerdem auch eine formliche
Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht
Nachsuchende eine solche vorausgehen zu lassen wünscht, wird zwar vom Weddeherrn, nachdem
übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort ent-
schieden, die Revidirung selbst aber ausgesetzt, bis jene Entlassung dem Weddeherrn gehörig
nachgewiesen worden ist.

§ 10. Außerdem wird verfügt, daß jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Aus-
nahme derer, die das Groß-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Wedde-Bureau, entweder durch baare
Derequisition von Hundert Mark Courant oder hamburgischer Staatspapiere von diesem Nominal-
werthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausel versehen werden
müssen, oder durch zwei ergebessene, sich bis zu diesem Behufe solidarisch und als Selbstschuldner ver-
pflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen muß, daß er während fünf Jahre mit den Seinigen
keiner hiesigen Hülfsanstalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch sich
während dieses Zeitraums Eingriffe in die Gerechtsame einer hiesigen, durch das Reglement für die
hamburgischen Aemter und Bruderschaften anerkannten Junft zu Schulden kommen lassen wird. —
Niemand darf innerhalb einer und derselben Zeit mit mehr als sechs Bürgschaften dieser Art haften,
und bleibt dem Ermessen des Wohlw. Weddeherrn überlassen, die sich als Bürgen anbietenden bis
zu dieser Zahl von Bürgschaften zuzulassen, oder sie auch ganz damit abzuweisen. Die Namen der
Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf den Bürgerbriefen bemerkt.

§ 11. Wird die, im § 10 erwähnte Caution kaar, oder durch Deposition Hamburgischer Staats-Papiere befestigt, so wird darüber von der Bedde ein Depositionschein ertheilt, das Geld selbst, so wie die Staats-Papiere aber, an die Kammerei abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Deponirte auf Anweisung des Beddeherrs, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Kammerei wieder erhoben werden.

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstige mit der Erhebung von Abgaben irgend einer Art beauftragte Behörden, und alle milde Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Bedde anzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlw. Beddeherrs unterworfen. — Wird ein solcher Bürge während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffes in die Gerechtsame eines Amtes oder einer Bruderschaft in eine Strafe verurtheilt und ist dieselbe nicht bezutreiben, so sind die Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten, an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amtspatron verfügt die Erhebung bei der Bedde, so weit solche erforderlich oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jedesmaligen Herrn Amtspatrons unterworfen sind, zur Bezahlung an. — Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese Deposita finden in keinem Falle Statt.

§ 13. Die mit der Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau anzugebenden Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlaßt, erlegt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren: 1) wenn dasselbe als erlichlich annullirt, oder sonst, nach Vorchrift der Gesetze, dem Vetheiligten wieder entzogen wird. 2) Durch funfzehnjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind. 3) Durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit. In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat Ausnahmeweise, auf Ansuchen der Vetheiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten. 4) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15. Das Recht, als Bürgersohn und Bürgerstöchter betrachtet zu werden, geht verloren: 1) Durch Verheirathung in oder nach dem Auslande. 2) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben. 3) Für Bürgerstöchter durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senate ertheilten Dispensation. 4) Für Bürgerstöchter unter 20 und Töchter unter 18 Jahren; wenn der Vater oder nach dessen Tode die Mutter, als Wittve aus dem Staatsverbande austritt. Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in diesem Falle für Bürgerstöchter unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgersohn, der aus dem hiesigen Nern zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Vitterschrift an Einen Hochadeln Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, daß er mit seinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Verfassungs-Commission, daß er der Militairpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entfreit worden ist. Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern. Will der ex nern Tretende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muß er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt; will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, daß er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten der Vetheiligten, der Name desselben unter der Angabe, daß er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Mal, mit einer Zwischenzeit von Vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst Vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, in so fern kein gegründeter, erforderlichenfalls an die Gerichte zu verweisender, Einspruch erfolgt.

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmächtigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandenen Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

§ 19. Der ex nern Getretene ist sofort als Fremder anzusehen und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Groß-Bürger haben zu entrichten Ert. 758. 8. 3. Nämlich: Gebühr an die Kammer 750. 4; Stempel des Bürgerbriefes 5. 4; für das gedruckte Formular des Abhörungsboogens — 4. 3; an die Schreiberei 2. 4; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 2. 4 8. 3; an den Herrenschenk — 4. 12. 3.

2) Klein-Bürger bezahlen:
a) Wenn sie verheirathet hierher kommen, oder aus einer früheren Ehe eins oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hierher bringen oder nicht, 86. 4. 8. 3. Nämlich: Gebühr an die Kammer 80. 4; Stempel des Bürgerbriefes 1. 4; für den Abhörungsbogen — 4. 3; an die Schreiberei 2. 4; an den Registrator beim Bürger-Protocoll *) 2. 4 8. 3; an den Herrenschenk — 4. 12. 3.

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

b) Wenn 60. 4; übrige
c) In all unter Lit. a
3) Der Gewinnung gebrauchten
4) Einrichteten resp. Ert. 4 an den Re
5) Der 187. 4 8. 3;
6) De an die Kam werden, so
7) Mu die Schreibe eigtiger Ueb
8) Für fertigung be
9) Bei Protocoll zu außerdem fi
10) Di Gelium zu l beiden Recht Ert., und bi mehr zu bez
11) Di und müssen zur Transite

Jeder, gewissenhaft und dem ve in Gegenwa Nachrichten der genaueste er die reine, die Wahrhei Weiteres da bestrast werd
1) Nan werden; fin so muß er f Entscheidung Bürgerrechts
2) Reli
3) Gebi
a) Bedei, Vater
b) Wenn ist, d
4) Wie
5) Bei
a) Ist der Herr
b) Ist er
6) Wari
7) Eb i
habe und ver
8) Eder
9) Auf
er von der I
bald er Bürg
10) Eb der Anzuneh
*) Als 2 anzu

on Hamburgischer Staats-
keit, das Geld selbst, so
hren kann das Deponirte
ei der Kammerei wieder

ung von Abgaben irgend
che während der ersten
igt, selbst, wenn sie an-
verfügt sodann entweder
rgen oder einen derselben
schw. Weddeherrs unter-
egen eines Eingriffs in
rurtheilt und ist dieselbe
o wie wegen der Kosten,
verfügt die Erhebung bei
che Fälle der Kompetenz
— Rechte oder Ansprüche

ten, mit Ausnahme der
as Bürger-Militair, und
läßt, ergibt der Anhang

hen annullirt, oder sonst,
Durch funfzehnjähriges
Steuern hieselbst bezahlt
itt in fremden Militairen
kann der Senat Aus-
schick gestatten. 4) Durch
is erlangter Entlassung

werden, geht verloren:
ligen Austritt aus dem
elben. 5) Für Bürger-
n Militairdienst ohne be-
ertheilten Dispensation.
Bater oder nach dessen
die Verpflichtung zum
g. die in den Paragraphen

Neru zu treten wünscht,
von hier zu ziehen beab-
t zu wenden, und ein
ständig ist, so wie, wenn
ommission, daß er der
ist. Der Bürgerbrief ist
der er neru Tretende in
ies angeben, und wird
schen Bundes ziehen, so
n aber wird, auf Kosten
ie Entlassung angehalten
hiesigen Blatte bekannt
die wirkliche Entlassung
berichte zu verweisender,

orgeführten Bekannt-
vervollmächtigten für alle
schon vorhandenen An-
ht werden möchten, als
enante bestellt.
liegt der Fremdenpolizei.

Bürgerrechts.
r an die Kammer 750 $\mathcal{R}$;
rgens — $\mathcal{R}$ 4 β ; an die
Herrenschenk — $\mathcal{R}$ 12 β .

ins oder mehrere Kinder
Gebühr an die Kammer
an die Schreiberei 2 $\mathcal{R}$;
— $\mathcal{R}$ 12 β .

rechte gemeldet haben,

b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben 66 $\mathcal{R}$ 8 β . Nämlich: Gebühr an die Kammer 60 $\mathcal{R}$; übriges wie unter Lit. a.

c) In allen anderen Fällen 56 $\mathcal{R}$ 8 β . Nämlich: Gebühr an die Kammer 50 $\mathcal{R}$; übriges wie unter Lit. a.

3) Der Sohn eines Groß-Bürgers (wobin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur 25 $\mathcal{R}$ an die Kammer, wofür er das Groß- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1^a).

4) Einem Klein-Bürger, der das große Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und 50 $\mathcal{R}$ angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten: an die Kammer resp. $\mathcal{R}$ 660, 600 und 700; so wie außerdem: an Stempel 3 $\mathcal{R}$; an die Schreiberei 1 $\mathcal{R}$ 8 β ; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 1 $\mathcal{R}$ 8 β .

5) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der Groß-Bürger werden will, bezahlt dafür an die Kammer 187 $\mathcal{R}$ 8 β ; übriges wie No. 1.

6) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Kammer 25 $\mathcal{R}$, welche ihm jedoch, wenn er später Groß-Bürger werden will, angerechnet werden, so daß er alskann nur zu entrichten hat: $\mathcal{R}$ 162. 8 β ; übriges wie No. 2.

7) Ruß der Bürgereid in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind außerdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrenschenken zusammen 14 $\mathcal{R}$ 4 β , falls aber ein be-
eichteter Uebersetzer zugezogen werden muß, überdies noch 3 $\mathcal{R}$ 12 β zu entrichten.

8) Für das durch § 9, sub 1 vorgeschriebene Polizei-Attest wird, inclusive 4 β Stempel und Aus-
fertigung bezahlt 1 $\mathcal{R}$ 4 β .

9) Bei Bestellung der durch § 10 verfügten Cautio ist an den Registrator beim Bürger-
Protocoll zu entrichten 1 $\mathcal{R}$, und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird,
außerdem für Stempel 4 β .

10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten, für das Recht ein eigenes Bank-
Helium zu halten und auf Transito zu declariren, 750 $\mathcal{R}$ $\mathcal{R}$. Söhne solcher Israeliten, welche diese
beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuß derselben gegen Entrichtung von 25 $\mathcal{R}$
 $\mathcal{R}$, und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Groß-Bürgerrechts nicht
mehr zu bezahlen, als Groß-Bürgeressöhne.

11) Die Israeliten haben diese Ansprüche direct an Bevordnete Völblicher Kammerei zu bezahlen,
und müssen die erfolgte Verichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Helium verstatet wird, und sie
zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

No.

den

18

Vorchrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und
gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben,
und dem vorordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und
in Gegenwart seines Beilandes einzuliefern, auch dem Wedde-Beamten die etwa noch verlangten
Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles
der genauesten Wahrheit gemäß anzugeben, da er es mit in seinen Bürgereid zu nehmen hat, daß
er die reine, lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, daß er
die Wahrheit verhehlt, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne
Weiteres das Bürgerrecht als ersüchlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig
bestraft werden.

1) Name und Alter (wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen
werden; finden sich besondere Umstände, weswegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht,
so muß er sich deshalb mit seinem Gesuch an Ein Hochpreissliches Obergericht wenden und dessen
Entscheidung abwarten). Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des
Bürgerrechts zugelassen werden.

2) Religion.

3) Geburtsort.

a) Weder, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende ein Stadt- oder Land-Bürgeressohn ist, des
Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muß.

b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun
ist, daß er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.

4) Wie lange er in Hamburg? und wo er wohne?

5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernährt?

a) Ist der anzunehmende Bürger ein zünftiger Handwerker, so muß er den Zulassungsschein des
Herrn Patrons des Amts oder der Bruderschaft beibringen.

b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muß er den Abschied beibringen.

6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?

7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er
habe und von welchem Alter?

8) Oder ob er sich zu verheirathen willens?

9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens? Ist er zum Makler erwählt, so muß
er von der Makler-Deputation einen Schein beibringen, daß er den Maklerstock erhalten solle, so-
bald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Beiseinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne? Wenn
der Anzunehmende aus dem Hollsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muß demnach, nachdem

^a) Als Bürgeressohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborne eheliche Sohn eines Bürgers
anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.

Lehrer:
 Schüler:

- | | |
|------|-------|
| Herr | B. C. |
| " | J. C. |
| " | P. d. |
| " | J. H. |
| " | H. J. |
| " | H. J. |
| " | Bere |
| " | Bried |
| " | Isaac |
| " | Herr |
| " | J. H. |
| " | J. H. |

Herr Adolph
" Benrath
" Moritz
" Dr. ...
" Herr ...
" Sally ...
" Coln ...
" Siegf ...
" Julius
Secretair:
Christiansd.

Vorleser und Schullehrer: Herr Th. Hoffmann, Kohlhöfen 17
Organist: Herr A. A. H. Redeker, Hütten 28
Rüster: Herr J. E. E. Schneider, Ferdinandstr. 21

Prediger: Herr C. F. Weidemann, Altona, H. Gärtnerstr. 4 f.
 Vorsteher: Herr James Bischoff, Welkerstr. 5
 „ H. W. Edne, Baumwall 3
 Organist: Herr J. D. F. Wagener jun., Amfinckstr. 14
 Küster: Herr John Terry, St. Pauli, Marienstr. 13

Prediger: Herr James Smith, Johannisbollwerk, im Kirchengebäude.
 Vorsteher: Herr Robert Gardner Jackson, Altermall 28
 „ George, Williamsen, Stubbenhuf 29
 „ Thomas Mandesley, Eimsbüttel.
 „ Henry Beditt, Eimsbüttelerstr. 21
 „ James Scott, Esplanade 31

Prediger : Herr James Barrelet, hohe Bleichen 40
 Altteste : Herr L. A. Des Arts, Grimm 26
 " Eust. Berth, gr. Bleichen 27
 Diaconi : Herr Ch. C. Perrenoud, Schauenburgstr. 17
 " Charles de Chapeaurouge, Grinbelhof 41
 Vorleser u. Cantor : Herr F. Stallmann, St. Georg, Langereihe 29
 Organist : Herr H. Gierdeмейr, Gertrudenkirchhof 17

Prediger: Herr Joh. Conr. Sommer, Prim, b. d. kl. Michaeliskirche 33
 „ Joh. Herm. Arnold Scheeling, b. d. kl. Michaeliskirche 34
 „ Bernhard Dittbehn, b. d. kl. Michaeliskirche 34
 Vorsteher: Herr Joh. Jac. Diebisch, Rattrevel 34
 „ Peter Franz Biancone, Protocollführer, Rödtingsmarkt 40
 „ Nicol. Simon Gilles, gr. Burstab 22
 „ Joseph Tiefenbacher, Kraienkamp 19
 „ Johannes Lauzzari, Plan 9
 „ Joh. Andreas Gilles, Deichstr. 1
 „ Joh. Joseph Aug. Kemels, Deichstr. 8
 „ Johs. Maais, gr. Theaterstr. 30
 „ Johs. Jos. Constant. Olivier, Fischmarkt 4

Herr A. M.
" Mich.
" C. H.
" A. R.

Se. Magni

Herr Erich
Herr Johann
Herr Hermann
Herr Eduard
Herr Gabriel
Herr Edmund

Herr C. S.
Herr C. C.
Herr Ascan
Herr J. A.
Herr J. C.
Herr Wilh.

Herr

Herr Georg

der Entlassungsschein
n, ehe die Beerdigung
n Unterthanenverbande

de dato . . . zum
af seines Wissens der
be, und daß er, der
deponirt noch über ihn:
reduciren sind.

1. Büschstr. 14
leichenstr. 50
22

Bleichen 61

XIX

Lehrer: Herr Herm. Pietig, b. d. kl. Michaeliskirche 34
" Alex. Alois Rautert, b. d. kl. Michaeliskirche 1
Rüster: Herr Joh. Nicol. Wilh. Rolte, b. d. kl. Michaeliskirche 34

Mennoniten-Kirche.

Herr B. E. Koosen, Prediger für Hamburg u. Altona (wohnt in Hamburg, Admiralitätsstr. 35)
" J. E. Beets, Ältester in Hamburg.
" P. de Bojs, Ältester in Altona.
" J. Koosen, Vorsteher in Hamburg.
" H. J. de Bojs, Vorsteher in Hamburg.
" H. T. van der Emsien, Vorsteher in Altona.
" Berend Gooß, Vorsteher in Hamburg.
" Friedrich de Bojs, Vorsteher in Hamburg.
" Isaac te Kloot, Vorsteher in Hamburg.
" Herrmann Linnich, Vorsteher in Altona.
" J. R. Dethlefs, Organist.
" J. Breitstorf, Leichenbitter und Todtengräber.

Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

Herr Adolph Alexander, Präses, Alterwall 58
" Benny Lion, ältester Cultus-Vorsteher, Grindelhof 4
" Moritz M. Bauer, ältester Cassirer, Catharinenstr. 22
" Dr. Isaac Wolffien, Deichstr. 19
" Henry Goma, Präses des Armen- u. des Krankenhaus-Collegiums, alter Steinweg 42
" Sally Gerjen Melchor, Neuermall 72
" Solm Leopold Jonas, Cassirer, neuer Steinweg 70
" Siegmund Meyer, erster Schulpfleger, Bohnenstr. 21
" Julius Bremberg, auf dem Wall beim Millernthor, der Navigationschule gegenüber.
Secretair: Herr Moises Martin Haartleider, Neuermall 26
Civilstands-Registrator u. Cassensreiber: Herr Jebi Dirsch May, gr. Michaelistr. 20

Vorsteher-Collegium der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde.

Herr A. Melkola (Präses bis Michaelis a. c.), Bergstr. 24
" Michael Pardo, hohe Bleichen 16
" E. R. Henriques, Welferstr. 6
" A. Ricardo-Rocamora, beide: Beamter, 1ste Marienstr. 9

Obergericht.

Präsident:

Se. Magnificenz Herr Bürgermeister Heinrich Kellinghusen, J. U. Dr., Ferdinandstr. 52

Räthe:

Herr Erich Wilhelm Edmund Schmarke, J. U. Dr., gr. Theaterstr. 36
Herr Johann Carl Knauth, J. U. Dr., WBC Str. 36
Herr Hermann Baumeister, J. U. Dr., Welferstr. 7
Herr Eduard Friers, J. U. Dr., Wohnung: — — —
Herr Gabriel Kieffer, J. U. Dr., Pelzerstr. 11
Herr Edmund de Chapeaurouge, J. U. Dr., Büschstr. 14

Herr C. D. Burmeister, St. Georg, an der Alster 6 a.
Herr C. E. Grasemann, beim Strohhause 91
Herr Alcan Lutteroth-Legat, neuer Wandrahm 6
Herr J. A. Schnars, Schleusenbrücke 8
Herr J. E. Becker, holl. Broek 3
Herr Wilh. Gofeler, alter Wandrahm 21

Secretair:

Herr

Niedergericht.

Präses.

Herr Georg Heinrich Berthan, J. U. Dr., Glodengießerwall 17